

Hundert und neunzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 25. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 2. Deputation über den Gesetzentwurf,  
die Errichtung einer Prediger- Wittwen- und Waisenkasse be-  
treffend. — Berathung über mehrere Berichte der 4. Depu-  
tation. —

(Schluß der Rede des Referent Richter:) Das ist  
der Grund, warum die Deputation sich nicht hat veranlaßt  
finden können, dem Vorschlage des Gesetzentwurfs ihre Bei-  
stimmung zu geben. Was die Höhe der Beiträge anlangt,  
welche die Deputation anders zu normiren sich erlaubt hat, so  
spricht dafür der Umstand, daß auch die Pensionen bei den Su-  
perintendenten und Oberhofprediger höher werden sollen; sie  
stehen ganz im richtigen Verhältniß mit den Pensionen; dies  
wird sofort sich ergeben, wenn man die Pensionen von 60 Tha-  
ler für die Predigerwitwen und von 96 Thaler für die Super-  
intendentenwitwen mit den Beiträgen von 8 Thaler 8 Gro-  
schen und 13 Thaler 8 Groschen gegeneinander hält. Den Su-  
perintendenten, die mit der Verwaltung der Kassen Nichts zu  
thun haben werden, und nur deshalb bisher bei den Spezial-  
witwenkassen niedere Sätze entrichteten oder von Beiträgen  
gänzlich befreit waren, gleichen Beitrag mit den übrigen Geist-  
lichen geben zu lassen und dagegen ihren Wittwen eine höhere  
Pension zuzubilligen, könnte man nicht billig erachten. Der  
Ausfall kann bei den Geistlichen in Leipzig und Dresden, und  
wo er sonst noch eintritt, nicht groß sein; die Summe wird  
wohl kaum auf die Höhe von 100 Thaler jährlich ansteigen  
können, welche nach Abzug der Beiträge auf die Kranksteuer-  
äquivalente herauszuzahlen sein wird. Uebrigens läßt sich auch  
durch eine Vereinigung mit den Patronen die Sache recht sük-  
lich ausgleichen und durch Ablösung beseitigen.

Staatsminister v. Beschau: Es kann gewiß nicht in der  
Absicht der Regierung liegen, das Einkommen der in der  
Mehrzahl schlecht besoldeten geistlichen Stellen auf irgend eine  
Weise zu vermindern, und es dürfte dies die Erklärung beweisen,  
welche von Seiten des Ministerium bei der letzten Stän-  
deversammlung, als in Frage kam, ob die Kranksteueräqui-  
valente fortzubewilligen sein möchten, abgegeben worden ist.  
Nun werden diese Kranksteueräquivalente in der Haupt-  
sache an die neu zu errichtende Kasse überwiesen, und es  
würde dadurch ein doppelter Zweck erreicht werden, wenn der  
Vorschlag der Regierung die Annahme der Kammer fände; es

wird nämlich ein sehr nütliches Institut, welches die Hinter-  
lassenen der Prediger im Lande vor Mangel sicher stellt, da-  
durch gestiftet, und zweitens wird dadurch eine Vereinfachung  
in diesem allerdings sehr verwickelten Rechnungswesen herbei-  
geführt, denn es werden dann diese Äquivalente in ihrer Ge-  
sammtsumme der neuen Kasse überwiesen, wenn die dormali-  
gen Inhaber solcher Stellen, mit denen höhere Kranksteuerbene-  
fizien verbunden waren, abgestorben sind. Allerdings ist der  
Gegenstand nicht von sehr großem Belang, denn er trifft nur  
wenige Stellen im Lande. Da aber das Ministerium vorge-  
schlagen hat, daß die dormaligen Inhaber unverkürzt auch den  
Fortbezug des höhern Kranksteueräquivalents genießen sollen,  
so glaubte es alle Rücksichten dabei wahrgenommen zu haben.  
Zunächst kommt der Fall in Dresden und Leipzig vor; es  
gibt aber im Lande noch einige andere Stellen, mit welchen  
ein höheres Kranksteueräquivalent als von 8 Thlr. 8 Gr. ver-  
bunden ist; ich führe beispielsweise den Prediger in Hayn, in  
Johann-Georgenstadt, in Kirchberg u. s. w. an; diese be-  
ziehen 10 Thlr. Äquivalent. Nach der Ansicht der Deputa-  
tion würden diese nun bloß 8 Thlr. 8 Gr. zur Kasse zu zahlen  
haben, und es müßte ihnen dann fernerhin noch 1 Thlr. 16 Gr.  
jährlich gewährt werden, wenn der Vorschlag der Deputa-  
tion die Genehmigung der Kammer fände. Es ist nicht zu  
leugnen, daß auch Gründe der Billigkeit dafür sprechen.  
Gründe des Rechts möchte ich nicht sagen, weil die Kammer  
bei ihrer ersten Berathung sich nicht so ganz bestimmt dafür  
ausgesprochen hat, daß diese Äquivalente unbedingt an die  
Stelle gebunden seien. Sollte indeß die Ansicht der Deputa-  
tion Eingang bei der Kammer finden, so würde es wohl zweck-  
mäßig sein, zugleich auszusprechen, daß es der Regierung frei  
stehen solle, diese Äquivalentsüberschüsse nach dem 25fachen  
Betrage abzulösen. Es stimmte dies ganz mit dem Plane  
überein, den die Regierung bei dieser Angelegenheit verfolgt,  
und der sie auch bestimmt hat, die Äquivalente der Rit-  
tergüter und andere Realberechtigungen abzulösen, nämlich  
eine Vereinfachung in der Verwaltung und im Rechnungswesen  
herbeizuführen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt,  
so würde ich dem Deputations-Gutachten zufolge die Frage  
darauf zu richten haben: Ob man der §. 5. die von der De-  
putation beantragte Fassung geben wolle? Wird gegen  
2 Stimmen bejaht.

Präsident: Es würde nun nach dem Antrage des  
Hrn. Staatsministers wohl noch in Frage kommen: Ob man